

Entwurf

Formulierungshilfe

**Änderungsantrag 28**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung

(Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz – GVWG)

BT-Drs. 19/26822

Zu Artikel 1 Nummer 32a (§ 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Weiterleitung Vergütungsanteil an PiAs)

Nach Artikel 1 Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

32a. § 117 Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden weiterzuleiten. Sie haben die Weiterleitung des Vergütungsanteils den Krankenkassen nachzuweisen. Die Ambulanzen haben der Bundespsychotherapeutenkammer die jeweils aktuelle Höhe der zu zahlenden Ausbildungskosten sowie des weiterzuleitenden Vergütungsanteils, erstmalig bis zum 31. Juli 2021, mitzuteilen. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine bundesweite Übersicht der jeweiligen aktuellen Ausbildungskosten der Ambulanzen und die jeweilige Höhe der Vergütungsanteils zu veröffentlichen.“

Begründung

Auf Grund des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 ist der § 117 Absatz 3c SGB V zum 23. November 2019 in Kraft getreten. Durch diese Vorschrift wurden die Aus- und Weiterbildungsstätten und die Landesverbände der

Krankenkassen und die Ersatzkassen verpflichtet, einen Anteil der Vergütung zu vereinbaren, mit dem die von den Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden erbrachten Krankenbehandlungen abgegolten werden. Dieser Anteil musste mindestens 40 Prozent betragen. Die Ambulanzen wurden zudem explizit zur Weitergabe dieses Anteils an die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden verpflichtet. Hintergrund dieser Regelung war, dass die Ambulanzen für die geleisteten Krankenbehandlungen von den Krankenkassen zwar Vergütungen in voller Höhe erhalten haben, die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden jedoch entweder unterschiedlich hohe oder gar keine Anteile dieser Vergütung erhalten haben. Vor dem Hintergrund, dass die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden bestimmte Kosten ihrer Aus- oder Weiterbildung selbst zu finanzieren haben, sollte durch die Regelungen in § 117 Absatz 3c sichergestellt werden, dass sie angemessen an den von ihnen erwirtschafteten Einnahmen der Ambulanzen partizipieren.

Die bisherige Fassung des § 117 Absatz 3c SGB V hat vielfach zu Unklarheiten in der Rechtsanwendung geführt. Unter anderem wurde die Basis der Berechnung des Anteils unterschiedlich interpretiert sowie die Auswirkungen der Weiterleitungsverpflichtung auf die Höhe der Vergütung. Auch kam es vielfach zu Unklarheiten, ob es für den gesetzlich vorgegebenen Mindestanteil von 40 Prozent bereits einer Vereinbarung bedarf, die häufig nicht zu Stande gekommen ist und die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden deshalb nach wie vor keinen Vergütungsanteil erhalten.

Um nunmehr eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist die Regelung anzupassen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Ambulanzen zu der Weiterleitung eines Vergütungsanteils an die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden zu verpflichten. Dieser Anteil muss mindestens 40 Prozent betragen. Weder für den vorgegebenen Mindestanteil noch für einen höheren Anteil ist der Abschluss einer Vereinbarung in der Praxis eine notwendige Voraussetzung. So gibt es bereits Ambulanzen, die einen Anteil für 40 Prozent oder mehr weiterleiten, obwohl sie keine Vereinbarung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen geschlossen haben. Deshalb wird auf das Vereinbarungserfordernis nicht nur wie bisher für den Mindestanteil von 40 Prozent, sondern für jede Höhe verzichtet. Die Ambulanzen sollen eigenständig entscheiden können, ob sie einen höheren Anteil an ihre Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden weiterleiten.

Zudem wird durch die neue Formulierung deutlich gemacht, dass die oder der Aus- und Weiterbildungsteilnehmende für jede konkret erbrachte Leistung den Anteil von der Vergütung erhält, die die Krankenkassen an die Ambulanz für die jeweilige Leistung entrichten. Damit partizipieren die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden an der Vergütung für genau die Leistungen, die sie oder er erbracht haben. Es ist folglich eine konkrete Berechnung

vorzunehmen, für eine pauschale Berechnung des Anteils bleibt kein Raum. Die Weiterleitung des Vergütungsanteils haben die Ambulanzen den Krankenkassen gegenüber nachzuweisen.

Um die Transparenz und die Vergleichbarkeit für die Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden über die für sie entstehenden Ausbildungskosten und die Höhe des Vergütungsanteils zu erhöhen, haben die Ambulanzen der Bundespsychotherapeutenkammer die bei ihnen anfallenden Ausbildungskosten sowie die Höhe des Vergütungsanteils, der weitergeleitet wird, zu melden. Diese Meldung hat erstmalig bis zum 31. Juli 2021 zu erfolgen und ist danach stets zu aktualisieren. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine entsprechende Übersicht zu veröffentlichen.

Mit der neuen Regelung des § 117 Absatz 3c entsteht keine neue Verpflichtung der Ambulanzen zur Weiterleitung des Anteils an der Vergütung an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmenden. Diese Verpflichtung bestand bereits mit Inkrafttreten dieser Vorschrift am 23. November 2019. Die Verpflichtung war auch nicht davon abhängig, dass eine Vereinbarung über den Vergütungsanteil getroffen worden ist, da zumindest der gesetzliche vorgegebene Mindestanteil in Höhe von 40 Prozent auch ohne eine Vereinbarung ausgezahlt werden konnte. Diese Verpflichtung bestand bereits und wird durch die Änderung nicht tangiert.